

Satzung **über die Benutzung der städtischen Grünanlagen**

vom 12.07.1999

Die Stadt Griesbach i. Rottal erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020 – 1 – 1 – I) folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die von der Stadt Griesbach i. Rottal unterhaltenen Grünanlagen sind öffentliche Einrichtungen zur allgemein unentgeltlichen Nutzung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zu den Grünanlagen nach Abs. 1 gehören folgende Anlagen einschließlich der Wege:
 1. städtische Kinderspielplätze und Grünanlagen im Bereich der Altstadt und des Kurgebietes sowie der Kinderspielplätze am Waldlehrpfad,
 2. der Bereich der beiden Kindergärten und der Bereich der Schulanlagen,
 3. der Bereich des sog. „Bolzplatzes“, der sich nördlich an den Parkplatz Nord anschließt,
 4. alle öffentlichen Flächen innerhalb des Stadtplatzes.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich ist in der als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1: 5000 näher gekennzeichnet, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

(3) Im Anlagebereich ist den Benutzern untersagt:

1. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses und anderer Rauschmittel, wie z. B. Drogen,
2. das Freilaufenlassen von Hunden,
3. das Radfahren auf den Gehwegen, es sei denn, die Straßenverkehrsordnung erlaubt dies in bestimmten Bereichen,
4. die Beschädigung von Grünanlagen und ihrer Bestandteile einschließlich ihrer Einrichtungen sowie das Verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen

(4) Hundedreck ist vom Besitzer des Hundes zu entfernen und zu entsorgen.

§ 3

Zuwiderhandlungen

- (1) Gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 und 4 verstößt.
- (2) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung.

§ 4

Platzverweis und Anlagenverbot

Wer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Abmahnung gegen Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, kann auf der Grundlage des Art. 27 GO unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz bzw. von der Anlage verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten des Platzes bzw. der Anlage auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 5

Ausnahmen

Das Verbot des Aufenthaltes zum Zwecke des Alkoholgenusses (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 erster Halbsatz) gilt nicht bei genehmigten Veranstaltungen und genehmigten Sondernutzungen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Griesbach i. Rottal, 12.07.1999

Stadt Griesbach i. Rottal

i. Original gezeichnet K. Ebner

K. Ebner

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde im Rathaus der Stadt Griesbach i. Rottal, Schlossberg 18, Zimmer 17/II, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen fünf Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 12.07.1999 angebracht und am 26.07.1999 wieder entfernt.

Griesbach i. Rottal, 27.07.1999

Stadt Griesbach i. Rottal

i. Original gezeichnet K. Ebner

K. Ebner

1. Bürgermeister